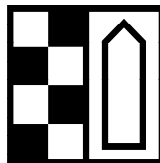


Amtliche Mitteilung



Stadt Günzburg

Bebauungsplan des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg (Teil-) Bebauungsplan Nr. 8 "Südlich der Landebahn", ehem. Flugzeugshelter auf Flurstück Nr. 396/6 der Gemarkung Bubesheim

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Günzburg hat eine Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem obengenannten Bebauungsplanverfahren erlassen. Diese Bekanntmachung wird ab sofort an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Schloßplatz 1, 89312 Günzburg) niedergelegt. Die genannte Tafel befindet sich in der Rathauspassage (Durchgang vom Schloßplatz zum „Am Durchlaß“). Die im Rathaus niedergelegte Originalausfertigung der Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Auf Veranlassung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg erfolgt nachstehende Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplanes:

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" (An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) hat am 15.12.2020 beschlossen, folgenden Bebauungsplan i.S. § 30 BauGB aufzustellen:

(Teil-) Bebauungsplan Nr. 8 "Südlich der Landebahn", ehem. Flugzeugshelter auf Flurstück Nr. 396/6 der Gemarkung Bubesheim

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In der Sitzung vom 15.12.2020 hat die 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" die Aufstellung des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 8 "Südlich der Landebahn" ehem. Flugzeugshelter auf Fl. Nr. 396/6 der Gemarkung Bubesheim beschlossen.



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in der Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplanvorentwurf gebilligt und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung
Mit dem (Teil-) Bebauungsplan Nr. 8 "Südlich der Landebahn", ehem. Flugzeugshelter auf

Fl.Nr. 396/6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung des Sheltergebäudes auf Flurstück Nr. 396/6 der Gemarkung Bubesheim geschaffen werden.

Im März 2010 wurde von den Kommunen Günzburg, Leipheim und Bubesheim das interkommunale "Städtebauliche Entwicklungskonzept" (SEK) zur Konversion des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim gem. § 171b BauGB beschlossen. Die vorgesehene Nutzung des Geländes ist dabei in einem Strukturkonzept dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde ein informeller "Städtebaulicher Rahmenplan" erstellt, der die beabsichtigte Entwicklung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes weiterentwickelt. Im städtebaulichen Rahmenplan ist für den Geltungsbereich eine gewerbliche Nachnutzung des Sheltergebäudes vorgesehen. Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen im Geltungsbereich nicht.

Kernziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Gewerbegebietes GE gemäß § 8 BauNVO für den Planbereich. Mit dieser Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann die Voraussetzung für die gewerbliche Nachnutzung des Sheltergrundstücks hergestellt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.03.2021 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

18.05.2021 – 21.06.2021

für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim, Zimmer Nr. 5, im Rathaus der Großen Kreisstadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg, an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes (Ebene 5, neben dem Eingang zu Zimmern Nr. 502/503), sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz/ im Rathaus Kötz, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz, Zimmer Nr. 1.07 (Bauamt), während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Infolge der Corona Krise kann es zu Einschränkungen der Sprech- und Öffnungszeiten der Kommunalverwaltungen kommen. Eine Einsichtnahme in den Bebauungsplanentwurf ist weiterhin möglich. Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage www.arealpro.de unter Aktuelles - Bekanntmachungen im Rahmen laufender Bauleitplanverfahren abrufbar.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg
Günzburg, den 20.04.2021
Landrat Dr. Hans Reichhart
Zweckverbandsvorsitzender

Günzburg, den 26.04.2021
STADT GÜNZBURG

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister